

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 80 „Flachswandstraße“ Verfahren gem. § 13b BauGB – Juli/ August 2018	
Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Beteiligte Behörden/ Träger öffentlicher Belange/ Anlieger, die eine Stellungnahme abgegeben haben:
6. Deutsche Telekom Technik GmbH (17.8.2018)

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

(Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de).

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.

21. Landesamt f.Bergbau,Energie u.Geologie(14.8.18)

aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Karbonat- oder Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Bisher ist im Planungsbereich und im Umkreis bis 12 km Entfernung kein Schadensfall (Erdfall) bekannt geworden, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Das Planungsgebiet wird formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -).

Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen, und Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente).

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung des Baugebietes beachtet.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 80 „Flachswandstraße“ Verfahren gem. § 13b BauGB – Juli/ August 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>22. Landkreis Osnabrück (3.9.2018)</p> <p>die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.08.2018 bis 03.09.2018 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><u>Regional- und Bauleitplanung</u> Gemäß der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 liegt die geplante Wohnbaufläche innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung (D 3.9.1 02). In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit dieser vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung. Ich gehe davon aus, dass - abhängig von der betreffenden Schutzzone - diesem raumordnerischen Ziel durch angemessene Nutzungsbeschränkungen Rechnung getragen werden kann. Hierfür empfehle ich eine Abstimmung mit der „Unteren Wasserbehörde“ beim Landkreis Osnabrück.</p> <p>Hinsichtlich des Schutzgutes Boden (am Planstandort laut Umweltplanerischem Fachbeitrag, Punkt 2.2 Plaggeneschböden) weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1 Ziffer 04 Satz 3).</p> <p>Bei der Anwendung des 13 b BauGB sollte das Fehlen von Bauflächenpotentialen in der Gemeinde klar herausgestellt werden. Hierzu zählen Baulandreserven, Nachverdichtungsmöglichkeiten etc. die laut Gesetzgeber weiterhin vorrangig zu betrachten sind. Dies geht aus der Diskussion im Gesetzgebungsverfahren hervor. Hier lehnte der Bundesrat die Regelung des § 13b BauGB u.a. aufgrund der Widersprüche zu den Belangen des Natur- und Bodenschutzes, des Wegfalls des UP und des Eingriffsausgleichs sowie der Inanspruchnahme des Außenbereichs ab. Dem wurde von der Bundesregierung entgegengehalten, dass Grundsätze wie innen- vor Außenentwicklung uneingeschränkt weiter gelten. Dementsprechend sind grundsätzlich vorrangig vorhandene Potentiale wie Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leer stehende Bausubstanz innerhalb der Siedlungsgebiete etc. zu betrachten.</p> <p>Auszug hierzu aus dem Kommentar zum BauGB - Brügelmann § 13b Rn. 6 (siehe auch BT-Drs. 18/11181): "Durch das beschleunigte Verfahren könnten Außenbereichsflächen überplant werden, ohne dass eine UP durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt werden müsse. Der baurechtliche Eingriffsausgleich entfalle komplett. Damit würden gerade die unter Natur- und Bodenschutzaspekten besonders sensiblen Außenbereiche praktisch ohne Rücksicht auf jegliche Belange des Natur- und Bodenschutzes als neue Baugebiete ausgewiesen werden können. Dem wurde entgegengehalten, dass im beschleunigten Verfahren zwar die Verfahrensregularien vereinfacht würden, nicht aber die materiell-rechtlichen Maßstäbe. Der Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung, wie etwa in der Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB oder in den Planungsleitsätzen in § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, gelte uneingeschränkt auch beim beschleunigten Verfahren.</p>	<p>Grundsätzlich ist eine Wohnnutzung innerhalb eines Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung möglich.</p> <p>Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 80 liegt außerhalb des Trinkwassergewinnungsgebietes Dahlinghausen (2013) und außerhalb des 2004 verordneten Trinkwasserschutzgebietes Lintorf., sh. Anlage 1. Insofern sind hier keine besonderen Auflagen für eine Wohnnutzung in diesem Bereich zu erwarten. Die Vereinbarkeit der geplanten Wohnnutzung mit dem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung ist damit gegeben.</p> <p>Der im Plangebiet vorhandene Plaggenesch ist durch die vorliegenden Nutzungen überformt, sodass eine idealtypische Ausprägung nicht mehr auszumachen ist. Vor dem Hintergrund der eher geringen Größen der landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des Plangebietes führt die vorliegende Planung insgesamt zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>In der Ortschaft Hördinghausen besteht Bedarf, Wohnbaugrundstücke anzubieten bzw. auszuweisen. Die Gründe hierfür ergeben sich aus konkreten Anfragen nach Wohnbauland in der Ortschaft, vor dem Hintergrund, dass die noch vorhandenen bebaubaren Grundstücke in der Ortschaft (Baulücken) auf absehbare Zeit nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Belange der Umwelt werden im „Umweltplanerischen Fachbeitrag“, in der Anlage der Bebauungsplanunterlagen, beschrieben und bewertet. Insofern fließen hier durchaus Informationen zur Umwelt in die Abwägung ein.</p> <p>Die Gemeinde Bad Essen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Flachswandstraße“, den vorhandenen Siedlungsbereich im Nordosten des Ortsteils Hördinghausen weiterzuentwickeln und die in der Nachbarschaft vorhandenen Bebauungs- und Nutzungsstrukturen aufzugreifen und damit den Siedlungsbereich hier abzurunden (Arrondierung).</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 80 „Flachswandstraße“ Verfahren gem. § 13b BauGB – Juli/ August 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Brandschutz:</u> Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus mit wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit (A) und die Löschwasserversorgung als abhängige (B) und unabhängige (C) gewährleistet sind.</p> <p>(A) Die Erschließung der Baugrundstücke muss den Anforderungen an die Zuwegung und den Anordnungen der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 1/2 DVO-NBauO zu § 4/14/33 NBauO entsprechen. Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.</p> <p>(B) Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist in einer der örtlichen Verhältnisse entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gem. Nds. Brandschutzgesetz sicherzustellen. Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/2h) müssen, unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung, dem DVGW - Arbeitsblatt W 405 - entsprechen. Löschwasserentnahmestellen sind aus dem Wasserrohrnetz mittels Hydranten (DIN 3222/DIN 3221) in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, sicherzustellen. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist nachzuweisen. Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.</p> <p>(C) Die Gefahrenabwehr im Brandfalle nur auf „Ein Standbein“, der abhängigen Löschwasserversorgung, auszurichten ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich. Die Löschwasserversorgung ist daher nur dann ausreichend sichergestellt, wenn auch geeignete unabhängige Löschwasserstellen mit ausreichender Löschwassermenge in vertretbarer und zulässiger Entfernung von in der Regel nicht mehr als 300m, im Ausnahmefall höchstens 500m, von den davon zu schützenden Objekten zur Verfügung stehen. Die Löschwasserentnahmestellen müssen mindestens mit leichten Feuerwehrfahrzeugen zu jeder Tages- und Jahreszeit unmittelbar erreichbar und zur Löschwasserentnahme in geeigneter Weise eingerichtet sein. Das Bebauungsplangebiet und die angrenzende vorhandene Bebauung/ Ortschaft befinden sich nicht im Deckungs- und Löschbereich einer dafür ausgewiesenen, ausgebauten und unterhaltenen unabhängiger Löschwasserstelle.</p>	<p>Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes werden hinsichtlich des Brandschutzes die ggf. zusätzlich erforderlichen Brandschutzeinrichtungen bzw. die Maßnahmen zur Löschwasserbereitstellung zwischen der örtlichen Feuerwehr, dem Wasserbeschaffungsverband, dem Landkreis und der Gemeinde abgestimmt.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 80 „Flachswandstraße“ Verfahren gem. § 13b BauGB – Juli/ August 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Löschwasserversorgung für dieses Bebauungsplan-gebiet mit der bereits seit Jahren vorhandenen Bebauung und auch für die nunmehr vorgesehene weitere Bebauung ist daher als zunächst nicht sichergestellt einzustufen.</p> <p>Die unabhängige Löschwasserversorgung ist durch einrichten einer unabhängigen Löschwasserentnahmestelle, in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister und dem zuständigen Brandschutzprüfer des Landkreises Osnabrück, sicherzustellen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Für das Vorhaben kann keine Stellungnahme abgegeben werden. Die aufgeführten fehlenden Unterlagen sind nachzufordern und mir prüffähig vorzulegen.</p> <p>Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden (versiegelte Flächen, Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA/ DVWK 153/117/138, Einleitstellen etc.). Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde kann erst nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgen.</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.</p> <p>Um Übersendung einer Ausfertigung der o.a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 W - BauGB gebeten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Der Nachweis der ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanungen für dieses Baugebiet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>23. Landwirtschaftskammer Niedersachsen (27.8.2018)</p> <p>die Gemeinde Bad Essen plant die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes am nordöstlichen Ortsrand der Ortslage Hördinghausen.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Südlich des Planungsraumes befinden sich in etwa 200 m Entfernung der Betrieb Massmann, der über eine immissionsschutzrechtlich relevante Tierhaltung verfügt. Da die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Betriebes durch die geplante Ausweisung von Wohnbauflächen nicht über das vorhandene Maß hinaus eingeschränkt werden, stellen wir unsere diesbezüglichen Bedenken zurück.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>37. Wasserverband Wittlage, Bad Essen (23.8.2018)</p> <p>die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 80 habe ich geprüft. Hierzu nehme ich Stellung wie folgt:</p> <p>1. Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Wasserversorgung sind gegeben. Die Leitungsnetze müssen entsprechend erweitert werden. Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Wasserversorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage. Die Versorgung mit Trinkwasser im normalen Umfang kann sichergestellt werden.</p> <p>2. Die Anschlussmöglichkeiten des beplanten Gebietes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung sind nach Verlegung entsprechender Leitungen in der Flachswandstraße ebenfalls gegeben. Die Schmutzwasserableitung in Hördinghausen erfolgt im Druckentwässerungsverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Erschließung entsprechend beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 80 „Flachswandstraße“ Verfahren gem. § 13b BauGB – Juli/ August 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Anschluss der Grundstücke erfolgt nach den Bestimmungen der Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Wittlage.</p> <p>Der Wasserverband Wittlage hat gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird beachtet.
<p>39. Westnetz GmbH, Dortmund (20.8.2018)</p> <p>über die Amprion GmbH haben wir Ihre Anfrage erhalten, um eine Stellungnahme zur obigen Hochspannungsfreileitung abzugeben.</p> <p>In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 19,25 m = 38,50 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Zum obigen Verfahren haben wir somit keine Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Osnabrück, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Westnetz GmbH, Osnabrück (28.8.2018)</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.7.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o.g. Bebauungsplan hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der innogy Netze Deutschland GmbH durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken. Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p>
<p>Eine Stellungnahme abgegeben und keine Anregungen oder Bedenken geäußert:</p> <p>2. Amprion GmbH (9.8.2018) 7. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH (31.7.2018) 10. Gemeinde Bissendorf (21.8.2018) 12. Gemeinde Ostercappeln (26.7.2018) 13. Gemeinde Stemwede (15.8.2018) 15. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland (23.8.2018) 17. Vodafone Kabel Deutschland (28.8.2018) 29. PLEdoc GmbH (30.7.2018) 32. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt OS (3.9.2018) 33. Stadt Melle (31.7.2018) 38. Unterhaltungsverband Nr. 70 "Obere Hunte" Bad Essen (23.8.2018)</p>	Die Gemeinde nimmt dies zur Kenntnis.

Gemeinde Bad Essen Bebauungsplan Nr. 80 „Flachswandstraße“ Verfahren gem. § 13b BauGB – Juli/ August 2018 Zusammenfassung der Stellungnahmen	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Agentur für Arbeit Osnabrück 3. Bischöfliches Generalvikariat 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 5. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben 8. Ev.-luth. Kirchengemeinde Bad Essen 9. Gasunie Deutschland Services GmbH 11. Gemeinde Bohmte 16. Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim 14. Gemeindebrandmeister Jobst Wilker 18. Kath. Kirchengemeinde Bad Essen 19. Kirchenamt Osnabrück 20. Klosterrentamt Osnabrück 24. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht 25. LGLN, Osnabrück-Meppen 26. Nds. Landesamt für Denkmalpflege 27. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, OS 28. NLWKN, Cloppenburg 30. Polizeiinspektion Osnabrück-Land 31. Staatl. Baumanagement OS-EL 34. Stadt Osnabrück 35. Stadt Preußisch Oldendorf 36. VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH 	<p>Die Gemeinde geht davon aus, dass keine Anregungen oder Bedenken in Bezug auf diese Planung bestehen.</p> <p>Darüber hinaus sind keine weiteren Stellungnahmen, die Anregungen oder Bedenken geäußert haben, eingegangen.</p>

Anlage 1:

